



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Luftfahrtunternehmen im
Zuständigkeitsbereich des LBA

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: B33-30301 RS-B33-2018-01

Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Herr Sieder

Telefon: +49 531 2355-3303

Telefax: +49 531 2355-3399

E-Mail: michael.sieder@lba.de

Datum: 28. Mai 2018

Rundschreiben RS-B33-2018-01: Geplante Anpassungen zur Umsetzung der Meldeverordnung VO (EU) Nr. 376/2014 in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufbauend auf dem LBA-B2-Rundschreiben 02/2016 möchten wir Sie mit diesem Rundschreiben über geplante Änderungen bzw. Anpassungen der Meldewege von Ereignismeldungen informieren. Diese Änderungen sollen mit einer Revision der NfL 2-332-17 und der NfL 1-703-16 im Laufe des Jahres 2018 bekannt gegeben werden.

Das Rundschreiben informiert über die Hintergründe und soll den Organisationen, wo notwendig, ermöglichen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Hintergrundinformationen:

Das Sachgebiet B33 ist innerhalb des LBA zuständig für die Erfassung, Speicherung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt gemäß VO (EU) Nr. 376/2014 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung VO (EU) 2015/1018.

In dem Zusammenhang diskutierte das LBA zusammen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sowie der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) unter anderem die etablierten beziehungsweise aktuell noch genutzten Meldewege sowie die daraus erwachsenden Schnittstellen in der Luftfahrtverwaltung Deutschlands. Zusätzlich beachtet werden mussten hierbei die spezifischen Anforderungen der Meldeverordnung an das Datenformat der Ereignismeldungen sowie an die Speicherung dieser Meldungen in den Datenbanken der Organisationen, der nationalen Datenbank sowie dem Europäischen Zentralspeicher.

Parallel dazu wird auf europäischer Ebene ebenso an signifikanten diesbezüglichen Änderungen gearbeitet. LBA, BAF und BFU arbeiten aktiv in den relevanten Arbeitsgruppen mit und können dadurch aktuelle Informationen und Entwicklungen in die nationale Umsetzung einfließen lassen.

Zur zukünftig vollständigen Erfassung und Verarbeitung von Ereignismeldungen sowie schweren Störungen und Unfällen gemäß VO (EU) Nr. 376/2014 und VO (EU) Nr. 996/2010 sind die im Folgenden beschriebenen Änderungen geplant.

Geplante Änderungen:

1. Die im LBA-Internet in Vergangenheit publizierten Meldeformulare LBA Form 44 für technische Störungsmeldungen sowie LBA Form B 2 – 439.2 für Meldungen nach §9 LuftVO stehen für eine Meldung nicht mehr zur Verfügung und sollen generell nicht mehr genutzt werden.
2. Das gemeinsame BFU/LBA-Meldeformular auf der Webseite der BFU (<https://onl-meldung.bfu-web.de/onlmeldung/>) wurde bisher vorrangig zur unverzüglichen Meldung von Unfällen und schweren Störungen nach §7 LuftVO an die BFU genutzt. Es konnte jedoch auch ein Ereignis nach VO (EU) Nr. 376/2014, Artikel 4 (Pflichtmeldungen) oder Artikel 5 (Freiwillige Meldungen) gemeldet werden.

Um den Anforderungen der VO (EU) Nr. 376/2014 („Meldeverordnung“) sowie der VO (EU) Nr. 996/2010 in Verbindung mit der LuftVO Genüge zu tun, hat es sich als unumgänglich erwiesen, diese Meldewege voneinander zu entkoppeln und parallel anzuwenden. Damit stehen den Organisationen die folgenden grundsätzlichen Meldewege offen:

- a. Organisationen melden alle Ereignisse (eingeschlossen schwere Störungen und Unfälle) über das in der aktuellen NfL 2-332-17 genannte Portal <http://aviationreporting.eu/> an das LBA. Die Meldefristen gemäß Meldeverordnung gelten.
Unabhängig davon erfolgt bei schweren Störungen und Unfällen die unverzügliche Meldung an die BFU mittels BFU-Meldeformular, Fax oder telefonisch.
 - b. Sofern eine Organisation durch eigene Programmierarbeit Ereignismeldungen im ECCAIRS-kompatiblen Dateiformat (.e5f, .e5x) erstellen und speichern kann, sind diese (eingeschlossen schwere Störungen und Unfälle) dem LBA mittels E-Mail an occurrence@lba.de zu übermitteln.
Nähere Informationen hierzu bietet das JRC-Portal der Europäischen Kommission (<http://eccairsportal.jrc.ec.europa.eu/>).
Auch in diesen Fällen ist unabhängig von der Meldung an das LBA die unverzügliche Meldung von schweren Störungen und Unfällen an die BFU umzusetzen.
 - c. Organisationen melden alle Ereignisse (eingeschlossen schwere Störungen und Unfälle) über den ebenfalls in der aktuellen NfL 2-332-17 genannten „direkten Datenaustausch“. Dieser Datentransfer von ECCAIRS-kompatiblen Ereignismeldungen mittels SFTP-Schnittstelle muss beim Sachgebiet B33 des LBA beantragt und dann zusammen mit den IT-Bereichen der Organisation und des LBA eingerichtet werden. Dieser Meldeweg wird bereits von einigen Luftfahrtunternehmen genutzt.
Auch hier erfolgt unabhängig davon bei schweren Störungen und Unfällen die unverzügliche Meldung an die BFU mittels BFU-Meldeformular, Fax oder telefonisch.
3. Einbindung des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e.V. (DAVVL e.V.) bei der Anzeige von Zusammenstößen von Luftfahrzeugen mit Vögeln / Wildtieren:
Bisher erfolgten bei Zusammenstößen mit Vögeln und Wildtieren („Birdstrikes“ und „Wildlifestrikes“) im Allgemeinen noch Doppelmeldungen an das LBA / BAF sowie gemäß NfL 1-703-16 an den DAVVL e.V.
LBA und DAVVL e.V. haben in der Zwischenzeit ihre Zusammenarbeit weiter intensiviert und prüfen aktuell mögliche Szenarien der Umsetzung einer vereinfachten und effizienteren Meldung, Speicherung und Verarbeitung derartiger Ereignisse. Die

Ergebnisse werden ebenso in den relevanten NfL bekannt gegeben und gegebenenfalls mittels Rundschreiben noch näher erläutert.

Nach Auskunft des DAVVL e.V. können Ereignismeldungen in Bezug auf Vogel-/ Wildtierschlag jedoch bereits schon jetzt im ECCAIRS-kompatiblen Dateiformat an den DAVVL (birdstrike@davvl.de) gesendet werden.

Weiteres Vorgehen:

Es ist aktuell geplant, obige Anpassungen im Laufe des Jahres 2018 mittels NfL bekanntzugeben. Dies wird durch aktualisierte Informationen und Formulare auf den Webseiten des LBA, der BFU sowie des DAVVL e.V. begleitet.

Ziel dieses Rundschreibens ist es jedoch primär, dass die Organisationen (Luftfahrtunternehmen) ihre etablierten Verfahren zwischenzeitlich überprüfen und – sofern notwendig – nach Veröffentlichung der NfL's zeitnah anpassen sowie vom LBA (Referat Flugbetrieb) genehmigen lassen.

Im Zuge dessen bittet das Sachgebiet B33 um Rückmeldung der Luftfahrtunternehmen zu dem in der Organisation vorgesehenen und umgesetzten Meldeweg (2.a., 2.b. oder 2.c.) gemäß Punkt 2. des Rundschreibens unter Nutzung der generischen E-Mail-Box des Sachgebietes B33 occurrence@lba.de.

Rückfragen:

Sofern Fragen zur Thematik oder zur Umsetzung der Änderungen bestehen, richten Sie diese bitte ebenfalls an occurrence@lba.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michael Sieder
Referat B3, Sachgebiet B33 Ereignismeldungen